

Technische IFL-Mitteilung

Nr. 01/2026

Die IFL e. V. informiert regelmäßig über aktuelle Entwicklungen
aus den Bereichen Fahrzeugtechnik und Lackierung

Wie ist schadenrechtlich die Kautions betrachten, die einige Hersteller bei der Lieferung von Neuteilen berechnen?

Immer wieder erreichen die IFL Nachfragen zur Kautions, die einige Hersteller auf gelieferte Ersatzteile erheben. So wird beispielsweise vom PSA-Konzern eine Kautions erhoben, wenn u. a. Felgen an die Werkstätten geliefert werden. Dies soll dem Recycling bzw. der Wiederaufbereitung bestimmter Bauteile dienen. Dem Betrieb entstehen dadurch jedoch weitere Kosten, da er das „Altteil“ ggf. reinigen, verpacken und zur Zurücksendung bereitstellen muss.

Wie ist mit diesen Kosten umzugehen? Können diese im Haftpflichtschadenfall dem Versicherer des Unfallverursachers weiterberechnet werden?

Was die Kautions selbst betrifft, so kann diese nicht weiterberechnet werden. Der Betrieb erhält die Kautions zurück, wenn er das Ersatzteil zurückgibt. Die Kautions kann er daher nicht als Kostenposition geltend machen.

Anders sieht es jedoch aus mit den Kosten, die infolge der Rücksendung entstehen. Zu nennen sind hier erst einmal die Handlingskosten, denn schließlich muss das Bauteil ggf. gesäubert, in jedem Fall aber verpackt und verschickt werden. Als weitere Kostenposition kommen die Versandkosten hinzu, die sich konkret dem Bauteil zuordnen lassen.

Versicherer weigern sich in der Regel, solche Kosten zu tragen und vertreten die Auffassung, diese Kosten seien in den „Gemeinkosten“ enthalten. Dieses Argument ist jedoch nicht stichhaltig. Da nur auf einzelne Bauteile eine Kautions vom Hersteller erhoben wird, fallen diese Kosten auch nur bei eben jenen Bauteilen an.

Man kann hinsichtlich solcher Kosten sehr gut auf das BGH-Urteil vom 13.12.2022 (Aktenzeichen VI ZR 324/21) abstellen. Der BGH hatte seinerzeit klargestellt, dass die Kosten für die Desinfektion der Fahrzeuge im Zuge der Corona-Pandemie den Kunden und damit auch dem eintrittspflichtigen Versicherer weiterberechnet werden können. Der BGH legte damals Wert auf die Feststellung, dass die unternehmerische Kalkulation des Reparaturbetriebes, die Kosten, die nur teilweise anfallen, auch gesondert auszuweisen sind.

**Interessengemeinschaft
für Fahrzeugtechnik und
Lackierung e. V.**
Grüner Weg 12
61169 Friedberg

Telefon: +49 (0)6031 - 79 47 90
Telefax: +49 (0)6031 - 79 47 910
E-Mail: info@ifl-ev.de
Internet: www.ifl-ev.de

USt-IdNr.: DE305495485

Bankverbindung:
Frankfurter Volksbank eG
IBAN: DE69 5019 0000 6301 0156 80
BIC: FFVBDEFF

Vereinsregisternummer:
Amtsgericht Friedberg/Hessen
VR 2926

Vertreten durch den Vorstand:
Arndt Hürter, Köln
Detlef Peter Grün, Ennepetal
Steven Didsson, Heinsdorfergrund

Geschäftsführung:
Thomas Aukamm

-2-

Letzten Endes bleibt es immer dem Betrieb überlassen, ob er die Stundenverrechnungssätze erhöht und damit diese Kosten den Gemeinkosten zuschlägt oder ob er diese gesondert ausweist. Der BGH hatte in der Corona-Entscheidung viel Sympathie für gesondert ausgewiesene Kosten gezeigt und dabei unterstrichen, dass dies auch der Transparenz dient.

Betriebe sollten daher die Kosten den Kunden bzw. Versicherern konkret nachweisen und berechnen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht

Matthias Nickel

Fazit: Nutzen Sie für die Weiterberechnung solcher Aufwendungen Eigene, NSP- oder IFL-Positionen, sofern diese z. B. in der IFL- Liste „Frei wählbare Arbeitspositionen“ bereits vorhanden sind. Bitte beachten Sie mögliche Fristen, um das „Alteil“ zurückzusenden.

Fehlerspeicher auslesen / löschen. Systeme im Fahrzeug initialisieren	1	5,00
Bordnetzspannung bei Prüf- und Diagnosearbeiten aufrechterhalten	1	2,00
Reinigung reparaturbedingter Verschmutzung	1	5,00
Reinigung Scheibenrad. Alteil verpacken sowie für Rückversand vorbereiten/bereitstellen	1	3,00

Bild 1: Praxisbeispiel für Abrechnungsposition (Scheibenrad/Felge), Aufwand für Reinigen, Verpacken und Rückversand

Ihr IFL-Team

IFL e.V. Friedberg, 2026
Urheberrechtlich geschützt – alle Rechte vorbehalten

**Interessengemeinschaft
für Fahrzeugtechnik und
Lackierung e. V.**
Grüner Weg 12
61169 Friedberg

Telefon: +49 (0)6031 - 79 47 90
Telefax: +49 (0)6031 - 79 47 910

E-Mail: info@ifl-ev.de
Internet: www.ifl-ev.de

USt-IdNr.: DE305495485

Bankverbindung:
Frankfurter Volksbank eG
IBAN: DE69 5019 0000 6301 0156 80
BIC: FFVBDEFF

Vereinsregisternummer:
Amtsgericht Friedberg/Hessen
VR 2926

Vertreten durch den Vorstand:
Arndt Hürter, Köln
Detlef Peter Grün, Ennepetal
Steven Didssun, Heinsdorfergrund

Geschäftsführung:
Thomas Aukamm